



**Verfügung Nr. 2/2016**

vom 28. Januar 2016

**der Eidgenössischen Postkommission PostCom**

in Sachen

**A\_\_\_\_\_**

**Gesuchstellerin**

gegen

**Post CH AG**, Corporate Center,  
Wankdorfallee 4, 3030 Bern

**Gesuchsgegnerin**

**betreffend**

Gesuch um Überprüfung des Standorts des Hausbriefkastens und Aufnahme der Hauszustellung

## I. Sachverhalt

1. Die Gesuchstellerin ist Eigentümerin eines 2014 erstellten Einfamilienhauses an der Adresse Y\_\_\_\_\_ in Z\_\_\_\_\_. Das Haus steht an einer Quartierstrasse, die nach ca. 150 m in einer Sachgasse endet. Zwischen dem Haus und der Strasse liegt ein breiter, mit Platten ausgelegter Vorplatz. Rechts der Mitte dieses Vorplatzes befindet sich eine kleine, umfasste Blumenrabatte, deren Rand schätzungsweise einen Meter von der Strasse entfernt ist. Die beiden Briefkästen sind neben der Haustüre im rechten Winkel zur Strasse in der Hausmauer eingelassen. Am 10. Oktober 2014 bezog die Gesuchstellerin mit ihren Kindern und ihrem Partner das Haus. Ebenfalls an dieser Adresse domiziliert ist die A\_\_\_\_\_ -Stiftung. Die Post CH AG (nachfolgend: Post) nahm in der Folge die Hauszustellung nicht auf, da sie die Briefkästen als nicht verordnungskonform beanstandete. Wann sie die Bewohner darüber informierte, ist umstritten.
2. Da die Bewohner den Briefkasten am alten Wohnort in X\_\_\_\_\_ weiter benutzen konnten, gaben sie nach dem Umzug zunächst noch keinen Nachsendeauftrag auf. Im November 2014 legte die Post das Factsheet „Hausbriefkasten“ in einen der Briefkästen am neuen Wohnort. Das Merkblatt enthielt eine Handnotiz mit der Angabe, dass der Briefkasten versetzt werden müsse. Ein von der Post behauptetes Gespräch mit der Gesuchstellerin Ende Dezember 2015 vor Ort wird von der Gesuchstellerin bestritten und kann von der Post auch nicht belegt werden. Am 8. Januar 2015 fand eine Besprechung mit dem Bauleiter des Neubaus in der Poststelle X\_\_\_\_\_ statt, anlässlich welcher die Post die Versetzung des Briefkastens an die Grundstücksgrenze forderte. Das Gespräch wurde von der Post erst nachträglich protokolliert. Am 20. Januar 2015 erteilten die Bewohner der fraglichen Liegenschaft der Post einen Nachsendeauftrag an die neue Wohnadresse. Nachdem in der Folge keine Sendungen zugestellt wurden, erkundigte sich die Gesuchstellerin am 30. Januar 2015 in der Poststelle über deren Verbleib. Dort wurden ihr die zurückbehaltenen Sendungen, die seit Oktober 2014 an die neue Wohnadresse adressiert waren, ausgehändigt. Die Eröffnung eines kostenlosen Postfachs lehnte die Post mangels genügendem Zustellvolumen ab. Am 4. Februar 2015 fand ein erneutes Gespräch mit der Gesuchstellerin in der Poststelle statt, am 9. Februar zudem ein Augenschein vor Ort. Die Post beharrte auf einer Versetzung des Briefkastens an die Grundstücksgrenze als Voraussetzung für die Aufnahme der Hauszustellung. Mit Schreiben vom 10. Februar 2015 bekräftigte die Post Ihre Auffassung und verwies darüber hinaus auf die Überprüfungsmöglichkeit des Briefkastenstandorts durch die PostCom.
3. Mit Schreiben vom 6. März 2015 gelangte die Gesuchstellerin an die PostCom und beantragte sinngemäss die Überprüfung des Standorts ihres Hausbriefkastens. In ihrem Gesuch bringt sie im Wesentlichen vor, das Zustellpersonal könne mit dem Zustellfahrzeug direkt vor den Briefkasten vorfahren und bestreitet damit die Verhältnismässigkeit der Versetzung der Briefkästen. Zudem sei das Einfamilienhaus mit Option zum Umbau in ein Zwei- oder Dreifamilienhaus errichtet worden, was andere Vorgaben für den Briefkastenstandort zur Folge hätte. Darüber hinaus beanstandet die Gesuchstellerin, von der Post nicht über die Verweigerung der Hauszustellung informiert worden zu sein. Die Gesuchstellerin legte ihrer Eingabe namentlich einen Grundstücksplan sowie eine Foto des Vorplatzes bei.
4. Am 8. April 2015 nahm die Post aufforderungsgemäss zum Gesuch Stellung und beantragte die Abweisung des Antrags der Gesuchstellerin. Die Post macht geltend, die Gesuchstellerin bzw. ihr Bauleiter seien mehrmals über den korrekten Briefkastenstandort informiert wurden. Der jetzige Standort der Briefkästen entspreche nicht den Vorgaben der VPG. Auch wenn das Zustellpersonal mit dem Fahrzeug praktisch bis vor den Briefkasten fahren könne, sei die Zustellung mit einem Mehrweg verbunden. Die Post zeigt zudem drei mögliche Briefkastenstandorte auf: links und rechts des Vorplatzes an der Strasse sowie in der Blumenrabatte auf dem Vorplatz.
5. Am 2. Juni 2015 reichte die Gesuchstellerin ihre Schlussbemerkungen ein und hielt an ihrem Standpunkt, den Briefkasten nicht zu versetzen, fest.

6. Die Post hielt in ihren Schlussbemerkungen vom 27. Juli 2015 fest, dass das Zustellpersonal nicht mit dem Fahrzeug parallel zu den Briefkästen heranfahren und die Zustellung vom Fahrzeug aus vornehmen könne. Das erforderliche Wendemanöver koste Zeit, die gemäss altrechtlicher Praxis des Bundesverwaltungsgerichts schweizweit auf alle vergleichbaren Situationen hochzurechnen sei.

## II. Erwägungen

7. Die PostCom trifft die Entscheide und erlässt die Verfügungen, die nach dem Postgesetz und den Ausführungsbestimmungen in ihrer Kompetenz liegen (Art. 22 Abs. 1 Postgesetz vom 17. Dezember 2010 [PG, SR 783.0]). Sie beaufsichtigt gestützt auf Art. 22 Abs. 2 Bst. e PG die Einhaltung des gesetzlichen Auftrags zur Grundversorgung (Art. 13-17 PG). Bei Streitigkeiten über die Pflicht zur Aufstellung eines Briefkastens gemäss Art. 73 der Postverordnung vom 29. August 2012 (VPG; SR 783.01) oder dessen Standort gemäss Art. 74 f. VPG verfügt die PostCom (Art. 76 VPG). Die PostCom ist somit zur Beurteilung der vorliegenden Streitigkeit über den Standort des Hausbriefkastens und die Einstellung der Hauszustellung zuständig. Auf das Verfahren vor der PostCom ist das Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968 anwendbar (Art. 1 Abs.1 und Abs. 2 Bst. d VwVG, SR 172.021).
8. Die Gesuchstellerin ist als Eigentümerin des Einfamilienhauses an der Adresse Y\_\_\_\_\_ in Z\_\_\_\_\_, durch die Verweigerung der Hauszustellung sowie ihre Pflicht, einen Hausbriefkasten aufstellen zu müssen, in ihren Rechten und Pflichten berührt. Sie ist somit im vorliegenden Verfahren Partei im Sinne von Art. 6 VwVG und kann den Erlass einer anfechtbaren Verfügung betreffend den Briefkastenstandort und die Aufnahme der Hauszustellung beantragen.
9. Die Bestimmungen über die Briefkästen und Briefkastenanlagen sind im 7. Kapitel der Postverordnung aufgeführt. Die Eigentümer der Liegenschaft müssen für die Zustellung von Postsendungen auf eigene Kosten einen frei zugänglichen Briefkasten oder eine frei zugängliche Briefkastenanlage einrichten (Art. 73 Abs. 1 VPG). Gestützt auf Art. 74 Abs. 1 VPG ist der Briefkasten an der Grundstücksgrenze beim allgemein benutzten Zugang aufzustellen. Mehrere Briefkästen für die gleiche Hausnummer sind am gleichen Standort zu platzieren. Sind verschiedene Standorte möglich, so ist derjenige zu wählen, der am nächsten zur Strasse liegt (Art. 74 Abs. 2 VPG). Bei Mehrfamilien- und Geschäftshäusern kann die Briefkastenanlage im Bereich der Hauszugänge aufgestellt werden, sofern der Zugang von der Strasse her möglich ist (Art. 74 Abs. 3 VPG).
10. Im vorliegenden Fall befinden sich die beiden Briefkästen neben dem Hauseingang in der Hausmauer eingemauert, rund vier Meter von der Strasse bzw. der Grundstücksgrenze entfernt und im rechten Winkel zu dieser. Damit ist festzustellen, dass der jetzige Standort den Erfordernissen von Art. 74 Abs. 1 VPG nicht entspricht. Verhältnisse, die zur Anwendung eines Ausnahmetatbestands nach Art. 75 VPG führen könnten, sind keine ersichtlich und werden auch nicht vorgebracht.
11. Die Gesuchstellerin bringt vor, dass das Einfamilienhaus mit Option zum Umbau in ein Zwei- oder Dreifamilienhaus errichtet worden sei. Eine Option, deren Umsetzung nicht konkret geplant ist, reicht jedoch nicht aus, um die Anwendbarkeit von Art. 74 Abs. 3 VPG (Briefkastenstandort bei Mehrfamilienhäuser im Bereich der Hauszugänge) zu begründen.
12. Die Gesuchstellerin macht eine Verletzung des Verhältnismässigkeitsprinzips (Art. 5 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 [BV; SR 101]) geltend, indem sie den ihrer Auffassung nach geringen Mehraufwand der Post für die Bedienung der bestehenden Briefkästen ihren Kosten für die Versetzung bzw. den Ersatz der Briefkästen gegenüberstellt. Staatliches Handeln muss gemäss Art. 5 BV im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein. Das heisst, dass die Massnahme (konkret die Einstellung der Hauszustellung bzw. die Versetzung des Briefkastens an die Grundstücksgrenze) zur Verwirklichung des im öffentlichen Interesse liegenden Ziels (der effizienten Zustellung bzw. kostengünstigen Grundversorgung) geeignet und erforderlich sein

muss. Ausserdem muss der angestrebte Zweck in einem vernünftigen Verhältnis zu den Belastungen stehen, die den Privaten auferlegt werden (vgl. Häfelin/Haller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, Zürich 2010, Rz. 581).

13. Gemäss dem Erläuterungsbericht zur Postverordnung vom 29. August 2012 zu Art. 74 sollen die Standortvorschriften einerseits dem Interesse der Kundschaft dienen, Postsendungen möglichst an der Haustüre in Empfang nehmen zu können, andererseits aber den Postdiensteanbieterinnen eine rationelle Zustellung ermöglichen. Die Vorgaben von Art. 73 ff VPG sind demnach das Ergebnis einer erfolgten Interessensabwägung. Art. 74 Abs. 1 VPG basiert auf der Annahme, dass der Zustellungsaufwand an der Grundstücksgrenze beim allgemein benutzten Hauszugang am geringsten ist. Dabei hat der Ordnungsgeber nicht nur den Zustellungsaufwand der Post, sondern auch denjenigen der anderen Postdiensteanbieterinnen, die eine Hauszustellung vornehmen, im Blick gehabt. Dies zeigt namentlich Art. 75 Abs. 2 VPG, wonach Abweichungen von den Standortbestimmungen in einer schriftlichen Vereinbarung mit der Liegenschaftseigentümerschaft zu regeln und die vor Ort tätigen Postdiensteanbieterinnen vorgängig dazu anzuhören sind. Die Post ist demnach nicht nur berechtigt, die Standortvorgaben durchzusetzen, sie ist im Interesse aller Postdiensteanbieterinnen und im Rahmen ihrer Möglichkeiten gewissermassen dazu verpflichtet. Demzufolge kann der Briefkastenstandort auch nicht von der Zustellroute des Postpersonals und der Wahl des Zustellfahrzeugs abhängig gemacht werden.
14. Die bestehenden Briefkästen erfordern gegenüber einem Briefkasten an der Grundstücksgrenze einen Mehrweg von rund acht Metern und können infolge Anordnung im rechten Winkel zur Strasse nicht parallel angefahren werden. In Berücksichtigung der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. namentlich Urteil A-6736/2011 vom 7. August 2012, E 3.4) und nach Praxis der PostCom (vgl. namentlich die Verfügung der PostCom 15/2015 vom 25. Juni 2015, veröffentlicht unter [http://www.postcom.admin.ch/de/dokumentation\\_verfuegungen.htm](http://www.postcom.admin.ch/de/dokumentation_verfuegungen.htm)) ist der Mehraufwand nicht nur im konkreten Einzelfall in Betracht zu ziehen, sondern – infolge der Grundversorgungsverpflichtung und in Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatz – auf sämtliche Postkunden in der ganzen Schweiz in vergleichbarer Situation hochzurechnen. Hochgerechnet auf alle Einfamilienhäuser mit ähnlicher Zustellsituation in der Schweiz ist der Mehraufwand der Post für die Bedienung der beiden bestehenden Briefkästen beträchtlich. Demgegenüber können die Kosten der Gesuchstellerin für eine Versetzung bzw. einen Ersatz der Briefkästen nicht berücksichtigt werden. Gemäss Art. 73 Abs. 1 VPG ist es die Pflicht der Eigentümerschaft, mithin der Gesuchstellerin, ein Briefkasten auf eigene Kosten aufzustellen. Eine Zusage der Post zum heutigen Standort, die gegebenenfalls einen Vertrauensschutz begründen könnte, wird von der Gesuchstellerin nicht behauptet. Dass sich die Gesuchstellerin als Bauherrin nicht vorgängig über die geltenden Vorgaben zu den Hausbriefkästen erkundigte, kann nicht zum Nachteil der Post gereichen. Gegen die drei von der Post vorgeschlagenen Alternativstandorte (links und rechts des Vorplatzes an der Strasse sowie in der Blumenrabatte) sind keine wesentlichen Gründe erkennbar. Insbesondere der Standort in der Blumenrabatte ist in wenigen Schritten vom Hauseingang erreichbar. Der Mehraufwand der Post rechtfertigt deshalb die Massnahme, nämlich die Versetzung der Briefkästen an die Grundstücksgrenze. Diese ist zudem geeignet und erforderlich, die Effizienz bei der Zustellung zu erhöhen. Die Forderung der Post, die Briefkästen an die Grundstücksgrenze zu versetzen, bzw. die Verweigerung der Hauszustellung sind somit verhältnismässig.
15. Insoweit die Gesuchstellerin das Rechtsgleichheitsgebot (Art. 8 BV) anruft, wird darauf hingewiesen, dass ein Anspruch auf Gleichbehandlung im Unrecht grundsätzlich nicht besteht. In der Regel geht der Grundsatz der Gesetzmässigkeit der Verwaltung der Rücksicht auf eine gleichmässige Rechtsanwendung vor. Ausnahmsweise, wenn eine Behörde in ständiger Praxis vom Gesetz bzw. von der Verordnung abweicht und zu erkennen gibt, dass sie das Recht auch künftig nicht anwenden will, könnte allenfalls ein Anspruch auf Gleichbehandlung im Unrecht geltend gemacht werden (vgl. Häfelin, Müller, Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, Zürich 2010, Rz. 518 ff.). Dies ist jedoch hier nicht der Fall. Der PostCom sind die Bemühungen der Post bekannt, die Vorgaben der Postverordnung zu den Hausbriefkästen schweizweit gestaffelt durchzusetzen; dies

insbesondere, aber nicht ausschliesslich, bei Neubauten und Renovationen. Nach der bisherigen Praxis des Bundesverwaltungsgerichts (A-2037/2006 vom 23. April 2007, E. 9.5, A-6082/ 2008 vom 24. Februar 2009, E. 8, A-8126/2010 vom 28. April 2011, E. 4) kann die Gesuchstellerin deshalb aus anderen, nicht verordnungskonformen Briefkastenstandorten, keine Rechte ableiten.

16. Den Aussagen der Gesuchstellerin ist zu entnehmen, dass die Post ihr angeboten hatte, die Hauszustellung gegen eine Abgeltung in die bestehenden Briefkästen zu erbringen. Dazu ist festzuhalten, dass für eine solche Vereinbarung grundsätzlich keine rechtliche Grundlage besteht. Die Postverordnung erlaubt Ausnahmen von den Standortregeln nach Art. 74 VPG nur in den in Art. 75 Abs. 1 VPG vorgesehenen Fällen. Eine entgeltliche Billigung eines nicht verordnungskonformen Standorts durch die Post wäre daher als verordnungswidrig zu betrachten und könnte zudem eine relevante Benachteiligung der privaten Postdienstleister darstellen.
17. Werden die Vorgaben für die Briefkästen nach den Artikeln 73-75 nicht eingehalten, ist die Post nicht zur Hauszustellung verpflichtet (Art. 31 Abs. 2 Bst. c VPG). Sie hat jedoch gemäss Art. 31 Abs. 3 VPG den Empfängern eine Ersatzlösung anzubieten. Sie kann dabei die Frequenz der Zustellung reduzieren oder einen anderen Zustellpunkt bezeichnen. Die Empfänger sind vorgängig anzuhören. Dies gilt nicht nur in Fällen, in denen die Post die Hauszustellung einzustellen beabsichtigt, sondern auch wenn sie die Zustellung gar nicht erst aufnimmt. Spätestens im Entscheid, die Hauszustellung nicht aufzunehmen, hat die Post die Empfänger über den Ort, wo die Zustellung ersatzweise stattfinden soll, zu informieren. Wann diese Information im vorliegenden Fall erfolgt ist, ist umstritten. Die Gesuchstellerin bringt vor, erst am 30. Januar 2015 auf Nachfrage hin vom Rückbehalt der Postsendungen erfahren zu haben. Die Post verweist in genereller Weise auf ein im November 2014 in den Briefkasten gelegtes Factsheet, das nicht aktenkundig ist und das in der Regel auch keine Angaben über den Zustellpunkt im Einzelfall enthält, auf ein von der Gesuchstellerin bestrittenes und nicht dokumentiertes Gespräch Ende Dezember 2014 vor Ort, auf die erst nachträglich protokollierte Besprechung mit dem Bauleiter vom 8. Januar 2015 sowie auf eine von ihr eingereichte interne Checkliste „Hausbriefkasten bei Neubauten“, die erst am 10. Februar 2015 erstellt wurde. Eine vor dem 30. Januar 2015 stattgefundene Information/Anhörung zur Ersatzlösung ist jedoch keiner der aktenkundigen Unterlagen zu entnehmen. Es ist deshalb davon auszugehen, dass im vorliegenden Fall die postinternen Prozessabläufe nicht eingehalten wurden und die Gesuchstellerin erst auf Nachfrage hin am 30. Januar 2015 über den Rückbehalt der Postsendungen in der Poststelle X\_\_\_\_\_ informiert wurde, dreieinhalb Monate nach dem Umzug und zehn Tage nach Erteilung des Nachsendeauftrags. Dies stellt eine klare Verletzung von Art. 31 Abs. 3 VPG dar. Eine solche hat jedoch keinen Einfluss auf die Feststellung, dass die bestehenden Briefkästen nicht verordnungskonform sind. Die Post hat deshalb zu Recht die Hauszustellung nicht aufgenommen. Allfällige Schadensersatzansprüche infolge der vorenthaltenen Postsendungen sind auf zivilrechtlichem Weg geltend zu machen. Die Post wird aufgefordert, die notwendigen Massnahmen zu ergreifen und insbesondere die verantwortlichen Mitarbeitenden zu instruieren, damit sich solche Vorkommnisse nicht wiederholen.
18. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Post nicht verpflichtet ist, die Hauszustellung in die bestehenden Briefkästen zu erbringen. Es bleibt es der Gesuchstellerin überlassen, entweder die Briefkästen – wie von der Post gefordert – an die Grundstücksgrenze zu versetzen, oder die Postsendungen weiterhin in der Poststelle abzuholen. Die Post hat die Hauszustellung aufzunehmen, sobald die Gesuchstellerin einen normkonformen Briefkasten an einem von der Post aufgezeigten Standort (in der Blumenrabatte auf dem Vorplatz oder an der Strasse links oder rechts des Vorplatzes) aufstellt.
19. Gemäss Art. 77 Abs. 1 Bst. b VPG erhebt die PostCom für Verfügungen im Zusammenhang mit der Aufsicht über die Grundversorgung Gebühren. Art. 4 Abs. 1 Bst. g des Gebührenreglements der Postkommission vom 26. August 2013 (SR 783.018) sieht für Verfügungen im Zusammenhang mit Streitigkeiten betreffend den Standort von Hausbriefkästen eine Gebühr von Fr. 200.- vor. Da die Gesuchstellerin mit ihren Anträgen unterliegt, werden ihr die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 200.- auferlegt.

### III. Entscheid

Gestützt auf diese Erwägungen wird verfügt:

1. Das Gesuch wird abgewiesen. Es wird festgestellt, dass die bestehenden Briefkästen nicht den Vorgaben von Art. 73-75 VPG entsprechen. Die Post ist gestützt auf Art. 31 Abs. 2 Bst. c VPG nicht zur Hauszustellung verpflichtet.
2. Die Verfahrenskosten von Fr. 200.- werden der Gesuchstellerin auferlegt.

Eidgenössische Postkommission PostCom

Dr. Hans Hollenstein  
Präsident

Dr. Michel Noguét  
Leiter Fachsekretariat

Zu eröffnen an:

- A\_\_\_\_\_ (Einschreiben mit Rückschein);
- Post CH AG, Corporate Center, Wankdorfallee 4, 3030 Bern (Einschreiben mit Rückschein).

Versand:

#### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tage seit Eröffnung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, einzureichen.

Die Frist steht still: Vom 7. Tag vor Ostern bis und mit dem 7. Tag nach Ostern; vom 15. Juli bis und mit dem 15. August; vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar.

Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und als Beweismittel angerufene Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat.